Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Nachtasyls der Stadt Eisenhüttenstadt (Gebührensatzung Nachtasyl)

(Neufassung vom 15.12.2022, in Kraft zum 01.01.2023, Amtsblatt 24/2022)

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S. 6), in Verbindung mit §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBI.I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]) und des § 4 der Satzung zur Benutzung des Nachtasyls der Stadt Eisenhüttenstadt, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eisenhüttenstadt in ihrer Sitzung am 14. Dezember 2022 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gebührentatbestand

Für die Benutzung des Nachtasyls der Stadt Eisenhüttenstadt werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2
Gebührenmaßstab

Die Gebühr bemisst sich nach der Anzahl der Übernachtungen und der eingewiesenen Personen.

§ 3
Gebührensatz

Die Höhe der Gebühr für eine Übernachtung beträgt 12,11 € pro Person.

§ 4
Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt der Benutzung des Nachtasyls und endet mit dem Zeitpunkt der Räumung des Nachtasyls.

§ 5
Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist die ins Nachtasyl eingewiesene Person. Sind mehrere Gebührenschuldner wie z. B. Ehegatten oder Familienmitglieder eingewiesen worden, haften sie als Gesamtschuldner.

§ 6
Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Benutzungsgebühr wird durch Bescheid festgesetzt.

(2) Die Gebühr wird 10 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 7
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung des Nachtasyls Eisenhüttenstadt vom 30. April 2014 außer Kraft.